

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 04. März 2026

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe und haben dieses entsprechend an die BBBank angepasst. Das Nachhaltigkeitsleitbild der BBBank finden Sie hier <https://www.bbbank.de/wir-fuer-sie/nachhaltigkeit/nachhaltigkeits-leitlinien.html>.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlage- bzw. Versicherungsberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte und Versicherungsanlageprodukte.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise ein:

1. Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Finanzprodukte in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlage- oder Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

3. Kooperation mit Produktlieferanten

Im Rahmen des unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos). Entsprechendes gilt ebenso für Finanzprodukte von außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in unserer Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten berücksichtigt werden.

4. Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-) finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument. Vergleichbares unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften gilt für Versicherungsanlageprodukte, in denen wir beraten.

5. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung sind.

Die Produktlieferanten (z.B. aus der genossenschaftlichen FinanzGruppe, die Württembergische Lebensversicherung AG und weitere Anbieter), von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts im Rahmen ihres Investmententscheidungsprozesses. Ausführlich hierzu bereits unter 3.

III. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Die Vergütungssysteme der Geschäftsleitung als auch der Risikoträger des Instituts sind gemäß den Vorschriften der Institutsvergütungsordnung und unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgestaltet. Neben entsprechenden Zielvereinbarungen mit Nachhaltigkeitsbezug werden in diesem Zusammenhang Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträume sowie eine jährliche Rückschauüberprüfung sichergestellt.

Für alle weiteren Mitarbeitenden arbeiten wir derzeit an der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik.

IV. Weitere Informationen

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link abrufen:

<https://www.bbbank.de/wir-fuer-sie/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungspflichten.html>

Die vorgenannten Punkte I. bis IV. über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung gelten entsprechend auch bei der Anlageberatung gegenüber geeigneten Gegenparteien zum Zwecke des Eigenanlagegeschäfts.

Anhang

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² >0%³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/country/scores>) oder gleichwertige ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Für Immobilienfonds sind die BVI-Leitlinien für nachhaltiges Immobilien-Portfoliomanagement maßgeblich. Diese orientieren sich an den "Principles for Responsible Investment" (UN PRI).

Beispiele sind die Schaffung eines Standards für "Grüne Mietverträge", Einführung von Umweltmanagementsystemen, Ausschlusskriterien bei Mietern und (Ver-)Käufern als auch die Einführung von Energiemonitoringsystemen.

Die Mindestausschlüsse der Württembergischen Lebensversicherung AG entnehmen Sie den in Abschnitt IV genannten Informationen.

Hinweis: Die BBBank empfiehlt auch Wertpapiere als nachhaltige Anlagen, die von der DZ Bank emittiert wurden und nicht als Finanzprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (OffVO)

eingestuft sind (bspw. Anleihen). Ob ein Finanzinstrument der DZ Bank einen nachhaltigen Fokus aufweist, können Sie Ihrer Geeignetheitserklärung entnehmen. Die DZ Bank beachtet als Emittent, dennoch die Regelungen des deutschen Verbändekonzeptes zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI*) sowie die Vorgaben zur Einstufung der Investition im Sinne der SFDR**. Gleichzeitig werden die Mindestausschlüsse nach den Branchenmindeststandards, welche oben für Investmentfonds und Versicherungen aufgeführt sind, auch für die Lösungen der DZ-Bank berücksichtigt.

Diese können ergänzend über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.dzbank-derivate.de/filedb/deliver/xuuid/l001a06b3d5c978948e18e42c588262d7c3e>

Die DZ Bank hat beispielsweise die Finanzierung von neuen und bestehenden Kohlekraftwerken ausgeschlossen.

*PAI steht für Principal Adverse Impact Indicators - also die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Hierin geht es um die Frage, inwieweit sich Investitionen negativ auf die Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange oder Menschenrechte auswirken können.

** SFDR steht für Sustainable Finance Disclosure Regulation und ist Teil des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Sie wird auch als Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) bezeichnet.

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
04.03.2026	Abschnitt IV	Ergänzung Regelungen für Anlageberatung gegenüber geeigneten Gegenparteien zum Zwecke des Eigenanlagegeschäfts
09.07.2025	Anhang zu Mindestausschlüssen Abschnitt II. 3 Abschnitt III	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards Redaktionelle Anpassung Inhaltliche Anpassung
15.11.2023	Anhang zu Mindestausschlüssen	Redaktionelle Anpassung
01.09.2023	Abschnitt II. 3. und 5.	Redaktionelle Anpassung
31.05.2023	Anhang zu Mindestausschlüssen	Hinweis hinzugefügt
30.12.2022	Abschnitt IV	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung

Datum	betreffende Abschnitte	Erläuterung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/